

Antragskonferenz der Bundesnetzagentur zum Vorhaben SuedLink – Trassenabschnitt C

am 30.05.2017 in Gotha

Beginn: 9:00 Uhr

**Wortmeldung des Bürgermeisters und Dezernenten für Bauwesen,
Umwelt und Verkehr der Stadt Eisenach Dr. Uwe Möller
zu den TOP 4, 5, 6 und 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Matz von der Bundesnetzagentur, symbolisch für das Podium,

sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen zum SuedLink-Projekt:

Vorbemerkungen

Die verdichtete Stellungnahme der Stadt Eisenach - zu allen für uns relevanten Tagesordnungspunkten - werde ich aus Effizienz - und Zeitgründen gleich komplett zum laufenden Tagesordnungspunkt darstellen und die TOP 5, 6 und 7 mit einbeziehen.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis.

Die schriftliche Stellungnahme der Stadt Eisenach werde ich Ihnen anschließend überreichen.

Die Stadt Eisenach unterstützt die Ziele der Bundes- und Landesregierung, das Zeitalter der erneuerbaren Energien so schnell wie möglich zu erreichen und sieht dabei auch die Notwendigkeit, das Stromnetz bedarfsrecht auszubauen.

Die Energiewende ist jedoch ein gesamtdeutsches Projekt, für welches jedes Bundesland seinen Beitrag leisten muss. Dabei sollte keine unverhältnismäßige Belastung einzelner Regionen erfolgen.

Das Land Thüringen leistet hierzu bereits mit der 380-kV-Leitung durch den Thüringer Wald und den SuedOstLink einen erheblichen Betrag.

Auch in der Stadt Eisenach und dabei insbesondere die nun auch von der SuedLink-Planung betroffenen Ortsteile haben durch diverse Infrastrukturmaßnahmen, wie eine 110- und 380-kV-Leitung, Ferngasleitungen und die Bundesautobahn A 4 mit 2 Anschlussstellen schon intensive Eingriffe in ihre wertvollen Landschaftsräume hinnehmen müssen.

Die Stadt Eisenach lehnt deshalb den vorgelegten Vorzugskorridor der SuedLink-Trasse entschieden ab, weil damit weitere schwerwiegende Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht werden und die Landschaft weiter zerschnitten wird,

weil dadurch Entwicklungschancen der Stadt (wirtschaftlich, touristisch, etc.) nachhaltig negativ beeinträchtigt werden.

Diese Position hat auch der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Resolution vom 16.05.2017 zum Ausdruck gebracht.

Die Stadt Eisenach lehnt die vom Vorhabenträger benannte Vorzugsvariante ab, da diese dem Planungsziel eines möglichst geradlinigen Ausbaus nach § 5 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) widerspricht.

Die Trassen-Segment Nr. 166 verläuft im Gebiet der Stadt Eisenach über 8 km von Ost nach West und wird damit Planungsvorgabe im besonderen Maße nicht gerecht.

Dieser horizontale Verlauf visualisiert die Problematik an sich.

Die Stadt Eisenach überstützt deshalb auch die vom Freistaat Thüringen vorgelegte alternative Trassenvariante.

Zu TOP 4 – Untersuchungsgegenstand: **Trassenabschnitt C**

1. Grundsätzliche Probleme und Abwägungsfehler:

1.1. Fehlende Prüfung der Null-Variante

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sieht es grundsätzlich als eine planerische Selbstverständlichkeit an, zunächst zu prüfen, ob überhaupt die weitere Planung eines Vorhabens erforderlich ist oder hiervon wegen entgegenstehender überwiegender Interessen abzusehen ist.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn bereits „zwingende Gründe des Allgemeinwohls“ festgestellt wurden.

Die Aufnahme eines Vorhabens in einen gesetzlichen Bedarfsplan lässt dabei die Notwendigkeit dieser grundsätzlichen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerade nicht automatisch entfallen.

Die Vorhabenträger haben eine solche Null-Variante indes nicht geprüft, sondern lediglich pauschal auf den durch den Gesetzgeber festgesetzten Bedarf insbesondere im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) verwiesen.

Dort ist jedoch lediglich ein „vordringlicher“ Bedarf normiert.

Im Gegensatz zu zwingenden Gründen lässt ein vordringlicher Bedarf allerdings eine weitere Abwägung zu, die letztlich auch zu dem Ergebnis führen kann, dass eben überwiegende Gründe gegen die Deckung des Bedarfs durch eine weitere Planung sprechen.

Frage 1:

Wie wurden zwingende Gründe des Allgemeinwohls, die das Erfordernis der Trasse grundsätzlich in Frage stellen, in der Planung berücksichtigt?

1.2. Keine Wirtschaftlichkeitsstudie

Ebenfalls eine planerische Selbstverständlichkeit und ein nicht unwesentliches Kriterium bei der Frage der Umsetzung insgesamt aber

auch bei der Wahl zwischen verschiedenen Korridoren oder auch den einzelnen Segmenten stellt eine umfassende und detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse dar.

Die Vorhabenträger haben in ihrem Antrag lediglich pauschal und sehr kurz gehalten eine nicht näher begründete grobe Schätzung auf einen Rahmen im unteren bis mittleren Milliardenbereich nebst laufenden Betriebskosten in Form einer ebenfalls nicht weiter begründeten Pauschale vorgenommen.

Frage 2:

Wie lassen sich die enormen Kosten und die dadurch immer weiter steigenden Netzentgelte vor dem Endverbraucher rechtfertigen und begründen?

1.3. Mangelhafte technisch-wissenschaftliche Grundlage

Die gewählte Hochspannung-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Erdkabeltechnologie ist noch relativ neu und daher insbesondere auch bezüglich der Langzeitauswirkungen auf betroffene Schutzgüter nicht hinreichend erforscht.

Belastbare Gutachten liegen nicht vor.

In Größe, Art und Umfang vergleichbare Vorhaben existieren nicht.

Bereits existierende Kurztrassen befinden sich in Norddeutschland und sind jedenfalls hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die wesentlich anders beschaffenen thüringischen und Eisenacher Böden nicht vergleichbar.

Ebenfalls nicht ausreichend erforscht und dargelegt sind die zu erwartende Störanfälligkeit nach Art, Häufigkeit und Ausmaß, die hierdurch entstehenden Kosten sowie die Folgen von Störungen und Ausfällen auf die Energieversorgung Süddeutschlands.

Frage 3:

Welche weiteren Untersuchungen und Gutachten zu den Langzeitauswirkungen wird die Bundesnetzagentur vom Vorhabenträger noch einfordern?

1.4. Fehlende Festlegung auf Übertragungsspannung

Der Antrag enthält keine Festlegung auf eine konkrete Übertragungsspannung.

Eine Entscheidung zwischen jeweils zwei 320 kV-Kabelpaaren und jeweils einem 525 kV-Kabelpaar wurde unter Verweis auf die mangelnde Erprobung der höheren Übertragungsspannung zurückgestellt.

Auf dieser Grundlage kann jedoch keine konkrete Planung erfolgen, da diese Wahl maßgebliche Folgen auf das Ausmaß der beanspruchten Fläche sowie die Intensität der Belastung für einzelne Schutzgüter wie beispielsweise den Boden haben wird.

Ebenfalls wurden im Antrag keine Angaben zum Betriebsende und hieraus resultierenden Kosten gemacht.

Frage 4:

Wer trifft die Festlegung für die konkrete Übertragungsspannung , nach welchen Bewertungskriterien und wann erfolgt diese Festlegung?

1.5. Mangelhafte Berücksichtigung des Gebots der Geradlinigkeit

Das Gebot der Geradlinigkeit ist die einzige exklusiv im Netzausbaugesetz (NABEG) festgeschriebene zentrale Abwägungsdirektive. Es ist die wesentliche Abwägungsdirektive.

Demzufolge ist es der Wille des Gesetzgebers, dass der zu planende Korridor grundsätzlich so nahe wie möglich an der Luftlinie zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) verlaufen soll, um durch die maximale Verkürzung der Trassenlänge die entstehenden Kosten, Auswirkungen auf Schutzgüter, Raumkonflikte sowie Risiken für die Versorgungssicherheit zu minimieren.

Dieses Gebot gilt sowohl bezüglich des Gesamtkorridors als auch beim Vergleich der einzelnen Korridorsegmente, welche so gestreckt und geradlinig wie möglich verlaufen sollen.

Diesem Gebot wurde nicht Rechnung getragen. Eine an der Luftlinie orientierte Korridorführung ist weder in den textlichen Ausführungen noch bei Betrachtung der ermittelten Varianten erkennbar.

Die Vorhabenträger haben hier lediglich pauschale Ausführungen ohne belastbare oder gar messbare Inhalte, mit welchem konkreten Gewicht das Gebot der Geradlinigkeit in die Abwägung eingeflossen ist, gemacht.

Ein dem Gebot der Geradlinigkeit folgender Vorschlagskorridor müsste, insbesondere da die Raumkonflikte durch die Wahl der Erdverkabelung insgesamt deutlich gesunken sein dürften, wesentlich weiter westlich verlaufen.

Dies drängt sich regelrecht auf. Einen derartigen Korridor gibt es allerdings noch nicht einmal als theoretische Vergleichsvariante, anhand derer sich die Vor- und Nachteile der Vorschlagsvariante insbesondere auch im Hinblick auf die oben genannten Motive für das Gebot der Geradlinigkeit hätten aufzeigen lassen können.

Frage 5:

Sieht die Bundesnetzagentur das Gebot der Geradlinigkeit im vorgelegten Antrag der Vorhabenträger als ausreichend berücksichtigt und gewichtet an? Bitte um Antwort mit Begründung!

1.6. Bündelungsgebot

Falsch gewichtet wurde darüber hinaus auch das Bündelungsgebot. Um die Auswirkungen des Vorhabens zu minimieren drängt sich eine Alternative auf, die sich räumlich eng an weiteren linienhaften Infrastrukturen orientiert.

Vorliegend wurde von den Vorhabenträgern massiv eine Bündelung der beiden beantragen Vorhaben hin zu einer maximal möglichen Stammstrecke forciert. Dies stellt zum einen eine Unter- als auch eine Übergewichtung dar.

Die Vorhabenträger stellen lediglich stichpunktartig und nicht näher fundiert die Vor- und Nachteile einer solchen Stammstrecke gegenüber.

Abgesehen davon, dass diese Form dem inhaltlichen Anspruch der Planung nicht gerecht wird und die Gewichtung der einzelnen Argumente nicht stimmig, blenden die Vorhabenträger weitgehend aus, dass die Bündelung auch an bereits bestehenden Infrastrukturen wie der

Bundesautobahn A 7 mit demselben positiven Effekt hinsichtlich der Konfliktminimierung möglich wäre.

Auf der anderen Seite stellen die Vorhabenträger in ihrer offenkundigen Fixierung auf eine Stammstrecke das gesetzlich nicht normierte Gebot der Bündelung weit über dasjenige der Geradlinigkeit.

Bei korrekter Gewichtung müssten zwei getrennte, aber jeweils deutlich geradlinigere Einzeltrassen errechnet werden.

Frage 6:

Warum wurde bisher keine Variante mit zwei getrennten Strecken, d.h. ohne Stammstrecke, auf ihre Raumverträglichkeit und Auswirkungen geprüft?

1.7. Vor- und Gesamtbelastungen

Keine ausreichende Erwähnung findet darüber hinaus die starke Vorbelastung der hier durch die Vorzugsvariante betroffenen Gebiete.

Die Stadt Eisenach ist, wie bereits anfangs erwähnt, durch diverse Infrastrukturmaßnahmen (110- und 380-kV-Leitungen, Ferngasleitungen, BAB 4 mit 2 Anschlussstellen) schon intensiv beeinträchtigt.

Frage 7:

Wie wurde die Vorbelastung einer Region – und insbesondere die Vorbelastung der Region Eisenach - bisher in der Planung berücksichtigt?

2. Fehler der Methodik (Weiter zu TOP 4)

2.1. Fehlende wissenschaftliche Grundlage für Klassifizierung

Es fehlen belastbare Angaben zur verwendenden Technologie, zu deren Immissionen und Auswirkungen auf relevante Schutzgüter insbesondere auch in Form von belastbaren Gutachten, die auch die Langzeitauswirkungen hinreichend berücksichtigen.

Es ist nicht möglich, auf dieser Basis belastbare Einschätzungen abzugeben, welches Schutzgut inwieweit betroffen ist und hierauf aufbauend Raumwiderstände in entsprechende Klassen zu gruppieren.

Die Klassifizierung einzelner Raumwiderstände und mittelbar der darin vorkommenden Schutzgüter ist daher willkürlich.

Frage 8:

Wie sollen die Auswirkungen auf die Schutzgüter hinreichend beurteilt werden, ohne dass zu den Langzeitwirkungen des Vorhabens ausreichend wissenschaftlich fundierte Informationen bzw. Ergebnisse vorliegen?

2.2. Gewichtung der Raumwiderstände

Ebenfalls willkürlich und sachlich nicht hinreichend begründet erscheinen die Gewichtung der einzelnen Raumwiderstände und deren Kategorisierung in die unterschiedlichen Klassen.

Zunächst ist nicht erkennbar, welche Parameter mit welchem konkreten Gewicht Grundlage waren für die IT-gestützte Korridorberechnung.

Hier müssen die Vorhabenträger nachbessern und die jeweiligen Algorithmen offenlegen, textlich darstellen und erläutern.

Darüber hinaus ist die Eingruppierung einzelner Raumwiderstände im Vergleich zu anderen nicht nachvollziehbar.

Auch innerhalb der Klassen stimmen die Relationen teilweise nicht.

Frage 9:

Wie haben die Vorhabenträger die Wichtung der einzelnen Raumwiderstände vorgenommen? Welche Vorgaben gab es dafür von der Bundesnetzagentur?

Zu TOP 5 – Prüfung der Raumverträglichkeit

1. Zur Methodik - Prüfung der Raumverträglichkeit

Die hier gegenständliche Planung ist gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Erfordernisse der Raumordnung gebunden.

Sie hat daher die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen und die Ziele strikt zu beachten.

§ 15 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ändert hieran nichts, da sich dieser allenfalls auf nachfolgende Landesplanung bezieht.

Die Vorhabenträger müssen daher ihre Planung an die konkreten in den einzelnen Plänen aufgeführten Erfordernisse anpassen.

Beispielhaft sei hier die vielerorts als Ziel festgesetzte Unzerschnittenheit der Landschaft bei Vorranggebieten für die Freiraumsicherung, die eine Trassierung grundsätzlich nicht zulässt, genannt.

Auch haben die Vorhabenträger unbedingt schon jetzt zu prüfen, ob formell als raumordnerische Ziele festgesetzte Erfordernisse auch tatsächlich materiell als solche zu bewerten sind oder ob die Formulierung des Ziels nicht wegen einer mangelnden Verbindlichkeit eine Einstufung als Grundsatz erfordert.

Dies ist bislang nicht geschehen.

2. Raumwiderstände aus dem Regionalplan Südwestthüringen

Ein grober Widerspruch besteht insbesondere zu den im Regionalplan Südwestthüringen ausgewiesenen Vorranggebieten Freiraumsicherung.

Die Vorranggebiete sichern die regional bedeutsamen und wertvollen Landschaftsräume wie den Hainich, den Thüringer Wald mit dem Rennsteig, die Rhön und das künftige Nationale Naturmonument „Grünes Band“.

Diese Gebiete leisten in der Region einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und lokalen Wertschöpfung.

Frage 10:

Wie wird der Vorhabenträger mit derartigen dem Vorhaben entgegenstehenden Zielen der Raumordnung in der Abwägung umgehen?

Zu TOP 6 – Prüfung der Umweltauswirkungen

1. Prüfung der Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der vorzunehmenden Prüfung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in den betroffenen Gebieten vorhandenen Schutzgüter ist noch einmal deutlich herauszustellen, dass diese bislang nur überschlägig und damit unzureichend erfolgte.

Belastbare Aussagen zu den Auswirkungen insbesondere auch bei einem Betrieb über eine Dauer von ca. 40 Jahren liegen nicht vor.

Insbesondere bezüglich des Artenschutzes bestehen noch keine konkreten Untersuchungen sondern lediglich überschlägige Mutmaßungen.

Besonders betroffen hiervon sind das Schutzgut Boden sowie die darin oder davon lebenden Organismen.

Hier ist festzuhalten, dass die in Norddeutschland bereits bestehenden Prototypen einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Erdkabeltrasse keine brauchbaren Ergebnisse für die Prüfung des hier gegenständlichen Vorhabens liefern.

Zum einen bestehen diese Trassen nur über kurze Distanzen und erst seit kurzer Zeit.

Zum anderen sind aber die feuchten norddeutschen Marschböden nicht vergleichbar mit den ohnehin schon trockenen Böden Thüringens, die durch eine deutliche Umgebungserwärmung durch den Betrieb der Trasse weiter austrocknen würden.

Frage 11:

Hier stellt sich nochmals die Frage, welche weiteren Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse zu den Langzeitauswirkungen wird die Bundesnetzagentur vom Vorhabenträger einfordern?

2. Konkrete Umweltauswirkungen im Gebiet der Stadt Eisenach

Der vorgeschlagene Trassenkorridor quert im Gebiet der Stadt Eisenach zahlreiche nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Biotope in der Qualität von Naturschutzgebieten, wie Feuchtwälder, Streuobstwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen.

Sowohl bei Trockenlebensräumen als auch bei den Feuchtlebensräumen sind Vorkommen von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten nach der Roten Liste Thüringens und Deutschlands zu erwarten.

Durch die Trasse werden auch verschiedene Kommunal- und Privatwaldflächen mit zu großen Teilen reichen Edellaubholzstandorten und wildbiologisch sensible Bereiche zerschnitten.

Die Querung des nordwestlichen Ausläufers des Thüringer Waldes liegt zudem in schwieriger Topographie und geologischen Verhältnissen.

Zu TOP 7 - Sonstige öffentliche und private Belange

7.1. Sonstige öffentliche Belange

Schließlich ist aus Sicht des Denkmalsschutzes drauf hinzuweisen, dass die geplante Maßnahme zu großen Teilen in archäologischen Relevanzgebieten der Gemarkung Eisenach stattfindet.

Insofern ist mit Bauverzögerungen in Größenordnung zu rechnen.

Die Trasse ist außerdem mit den touristischen Zielen der Welterberegion Wartburg-Hainich unvereinbar.

Mit erheblichen und dauerhaft negativen Auswirkungen ist auch aus Sicht der Landwirtschaft zu rechnen.

Die Größe der durch das Vorhaben betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Bauphase und im Betrieb ist nicht vertretbar.

Hinzu kommt die dauerhafte Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges im großen Umfang.

Weiterhin werden Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Vorhaben erforderlich, bei denen ebenfalls häufig landwirtschaftliche Flächen im Anspruch genommen werden.

Bemerkung zu den Konverterstandorten und zur Konverteranbindung:

Für den Betrieb der Trasse sind in jedem Fall Konverter-Standorte und Konverter-Anbindungen erforderlich.

Es existiert bisher noch keine verbindliche Festlegung der Vorhabenträger oder der Bundesnetzagentur für die Konverter-Standorte und Konverter-Anbindungen.

Es ist insoweit nicht sichergestellt, dass diese auch durch die dann zuständigen Landesbehörden tatsächlich geplant, genehmigt sowie umgesetzt werden.

Zum Abschluss noch folgender Hinweis:

Die Stadt Eisenach unterstützt die Energiewende, hat diesbezüglich ausreichend Lasten übernommen und ist klar gegen eine Überlastung der eigenen Region und Bevölkerung.

Aus den vorgenannten Gründen und der zahlreichen bisher nicht abschließend geklärten Sachverhalten und Risiken wird der Vorzugskorridor von der Stadt Eisenach entschieden abgelehnt.

Danke.